

# Betreuungsvertrag

Kinderkrippe U3 & Kindergarten Ü3  
Private Kita / Kinder- und Familienzentrum



## Kontakt

Anja Ohnemus  
Orschweierer Str. 39  
77955 Ettenheim-Altdorf



07822-4209710



0170-7333532



zwergen\_oase@web.de



www.zwergenoase.com

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seitenzahl
Vorwort	
<b>(A1) Kita Zwergenoase – Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
1. Aufnahme	4
2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien	5
3. Elternbeitrag	5
4. Aufsichtspflicht	6
5. Zusammenarbeit des Trägers mit den personensorgeberechtigten	7
5.1. Entwicklungsbesonderheiten und herausforderndes Verhalten	7
6. Versicherungen – Haftung	8
7. Kita-(Nicht-)Tauglichkeit – Regelung in Krankheitsfällen	8
8. Elternbeirat	10
9. Eingewöhnung	10
9.1. Die 10 goldenen Regeln meiner Eingewöhnung	10
9.2. Die Eingewöhnung	11
9.3. Fragen zur Eingewöhnung, bevor es losgeht	11
9.4. Was sie noch wissen sollten	12
10. Kündigung	14
11. Datenschutz	14
11.1. Personenbezogene Daten können sein	14
11.2. Verarbeitung personenbezogener Daten	15
<b>(A2) Kindergarten- und Krippenordnung der Kita Zwergenoase – Hausrecht</b>	<b>16</b>
§ 1 Betreuungsvertrag Kita Zwergenoase	16
§ 2 Aufnahme des Kindes	17
§ 3 Aufnahmebedingungen	17
§ 4 Betreuung des Kindes	17
§ 5 Öffnungszeiten	18
§ 6 Betreuungsentgelt im Monat	18
§ 7 Eingewöhnung	19
§ 8 Vertragsänderung	19
§ 9 Kündigung und Vertragsende	19
§ 10 Erklärung	19
§ 11 Schlussbestimmungen	20

## Vorwort

Liebe Eltern!

Ihr Kind wird einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung verbringen. Der Übergang aus der Familie in die noch unbekanntere Kinderkrippe oder von der Kinderkrippe in den Kindergarten bedeutet für jedes Kind eine große Herausforderung. Sich an neue Umgebungen anzupassen, Beziehungen zu zunächst fremden Personen aufzubauen, sich an einen andersartigen Tagesablauf und an eine tägliche mehrstündige Trennung von den Eltern zu gewöhnen, ist eine große Umstellung für das Kind. All diese Veränderungen können beim Kind Stress erzeugen.

Die Gestaltung der Eingewöhnungszeit ist deshalb von besonderer Bedeutung für das künftige Wohlbefinden des Kindes in der Zwergenoase. Mit einem speziellen und individuellen Eingewöhnungskonzept unter Einbeziehung von ihnen, liebe Eltern, versuchen wir, ihrem Kind die Eingewöhnung in der Einrichtung so behutsam wie möglich zu gestalten und eine stabile Grundlage für eine vertrauensvolle Betreuung zu schaffen.

Die Kita Zwergenoase Kinder- und Familienzentrum versteht sich als Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsort, in dem die individuelle Entwicklung jedes Kindes im Mittelpunkt steht. Kinder benötigen sichere Beziehungen, verlässliche Strukturen und eine Umgebung, die ihnen Orientierung und Schutz bietet. Gleichzeitig brauchen sie Raum für eigene Erfahrungen, Selbstwirksamkeit und altersentsprechende Mitbestimmung.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt gegeben werden. Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören unter anderem das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Stressbewältigung, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Dabei ist uns eine ganzheitliche Erziehung sehr wichtig. Wir orientieren uns an den Bedürfnissen und persönlichen Interessen ihres Kindes und begleiten es in seiner individuellen Entwicklung.

Als Kinder- und Familienzentrum sehen wir die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten als wesentlichen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit an. Um uns an den Situationen der Familien und Kinder orientieren zu können, sind wir auf eine enge Zusammenarbeit mit ihnen angewiesen; dazu gehören regelmäßige Gespräche, der Austausch über die Entwicklung des Kindes sowie gemeinsame Aktivitäten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Wir wünschen uns, dass sich ihr Kind und sie als Eltern in unserer Einrichtung wohlfühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihnen.

Mit herzlichen Grüßen

*ihre Anja Ohnemus*



### Trägerin und Leitung

- ❖ Fachwirt für Kitamanagement (IHK)
- ❖ Staatl. anerkannte Erzieherin
- ❖ Facherzieherin für Frühpädagogik
- ❖ Gesundheitsmanagerin
- ❖ Zertifizierte Elternbegleiterin
- ❖ Koordinatorin für Kinder- und Familienzentren
- ❖ Zertifizierte Sicherheitsbeauftragte
- ❖ Ersthelfer
- ❖ Mediengestalterin
- ❖ Konfliktmoderatorin

## (A1) KiTa Zwergenoase – Rahmenbedingungen

Die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung für Kinder richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Ordnung, die sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags und den Anlagen anerkennen (A1/Rahmenbedingungen).

### 1. AUFNAHME

- 1) In der Zwergenoase können Kinder von 6 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in den Krippengruppen sowie Kinder ab dem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den altersgemischten Gruppen (AM-Gruppen: Zaubersteine und Funkelsterne) aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
  - Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Zwergenoase in einer (anschließenden) Gruppe weiter besucht. Im Aufnahmevertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses (A15/Anschlussbetreuungsformular) durch ein Anschlussbetreuungsformular unverzüglich nachzutragen.
  - Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Zwergenoase. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung (A7/Änderungsvertrag).
- 2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Zwergenoase besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 3) Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiter\*innen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Zwergenoase fest.
- 4) Vor Aufnahme des Kindes ist der gesetzlich erforderliche Nachweis über den Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG vorzulegen (in der Regel durch Vorlage des Impfausweises oder einer gleichwertigen Bescheinigung). Zudem ist die Vorlage des Vorsorgeheftes (U-Heft) bzw. der Teilnahmekarte einer Vorsorgeuntersuchung ausreichend. Eine gesonderte ärztliche Gesundheitsuntersuchung oder eine zusätzliche ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung (Kitatauglichkeit) ist nicht erforderlich.
- 5) Die Aufnahme erfolgt erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages (A1-2/Vertrag) und des Aufnahmebogens (A8/Aufnahmebogen) sowie nach Vorlage des gesetzlich erforderlichen Nachweises über den Masernschutz.
- 6) Persönliche Daten können im Rahmen der Platzabstimmung mit anderen Trägern/Einrichtungen der Stadt Ettenheim nur auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten weitergegeben werden (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- 7) Mit der Annahme des Betreuungsplatzes in einer Einrichtung innerhalb von Ettenheim können andere Anmeldungen im Rahmen der kommunalen Platzvergabe entfallen. Bei Bedarf ist eine Neuanmeldung in der jeweiligen Einrichtung erforderlich.
- 8) Alle Angaben der Eltern/Personensorgeberechtigten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen erfasst und vertraulich behandelt.
- 9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen (A7/Änderungsvertrag), um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 10) Beide Vertragsparteien unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten bezüglich sämtlicher Gespräche und Informationen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (A9/Einverständniserklärung).
- 11) Einige Dinge, wie z. B. Regenkleidung, Gummistiefel, Wechselwäsche, Einwegwindeln, Gläschenkost etc., sollten nach Absprache zur Verfügung gestellt werden.

Für Schäden an Kleidung (Farbe, Essen, Löcher etc.) oder verloren gegangene Sachen (Kleidung, Spielzeug etc.) übernimmt die Zwergenoase keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt; die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

12) Bei besonderen Aktivitäten befördern wir Krippenkinder in einem Krippenwagen zu Unternehmungen, wie z. B. Einkaufen, Spaziergänge oder Spielplatzbesuche. Bei Ausflügen zu speziellen Projekten wie z. B. Naturgarten oder Schulanfängerausflügen kann auch ein privater PKW/Kita-Bus genutzt werden (A16/Einverständniserklärung).

## 2. BESUCH – ÖFFNUNGSZEITEN – SCHLIEßUNGSZEITEN – FERIEN

- Die Zwergenoase ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten, geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, so ist die Kitaleitung oder Gruppenleitung telefonisch oder per Care-App zu benachrichtigen.
- Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in A2/Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung oder Verschiebung der Betreuungszeiten außerhalb der gebuchten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet und muss separat vereinbart und berechnet werden.
- Die Ferien werden von den pädagogischen Mitarbeiter\*innen in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung festgelegt. Die Zwergenoase behält sich vor, an Brückentagen zu schließen.
- In einzelnen Fällen kann es dazu kommen, dass die Zwergenoase aufgrund von Personalmangel (Gewährleistung der Aufsichtspflicht) eine Notbetreuung anbietet oder teilweise für kurze Zeit ganz schließen muss. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Vertrages zu Beiträgen und Schließzeiten.
- Die Einrichtung ist zu folgenden Zeiten geschlossen: siehe aktueller Ferienplan.
- Zusätzliche Schließungstage können sich für die Zwergenoase oder einzelne Gruppen aus folgendem Anlass ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen (z. B. Pandemie/Quarantäne), Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel oder betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien der Zwergenoase.

## 3. ELTERNBEITRAG

- Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Zwergenoase und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Für alle Kinder, die die Zwergenoase zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulkinder oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen.
- Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Betreuungsform, Mittagsverpflegung und den Betreuungszeiten des Trägers. Die Höhe des Elternbeitrages wird den Personensorgeberechtigten schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt. Der Elternbeitrag ist monatlich (bis zum 5. eines Monats im Voraus) per Lastschriftzug zu entrichten, auch während der Schließzeiten (z. B. Ferienzeiten, Personalmangel, Konferenztage), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes. Bei durch den Träger nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags und der Mittagsverpflegung bestehen.
- Der Betreuungsumfang wird, wie im Betreuungsvertrag vereinbart, berechnet. Eine Erhöhung der Betreuungszeiten ist jederzeit möglich. Eine Reduzierung der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach Maßgabe der organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Trägers möglich.
- Der Träger behält sich vor, die Betreuungsbeiträge bei Bedarf anzupassen. Beitragsanpassungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.
- **ACHTUNG:** Bei verspäteter Abholung des Kindes wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 € pro begonnene Viertelstunde erhoben.

- Wiederholte, nicht abgesprochene und erhebliche Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nach vorheriger schriftlicher Abmahnung eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund rechtfertigen.
- Eine Unterschreitung der Betreuungszeiten berechtigt nicht zu einer Kürzung des Betreuungsgeldes.
- Wenn ein Kind an seinem gebuchten Tag die Zwergenoase nicht besucht, berechtigt sie das nicht, ihr Kind an einem anderen, nicht gebuchten Tag zu bringen. Dies wird gesondert berechnet.
- Eventuell anfallende Mahngebühren gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- Feiertage und Brückentage werden nicht vom Betreuungsgeld abgezogen.
- Der Träger erhebt zusätzlich ein Entgelt für die Mittagsverpflegung: 4,20 EUR pro Tag in der Krippe und 4,60 EUR in der Kita (Mittagessen, Snack). Die Höhe des Entgeltes wird jeweils für ein Kitajahr vom Träger festgesetzt und kann seitens der Zwergenoase aufgrund neuer Gegebenheiten angepasst werden. Das Mittagessen wird pauschal berechnet. Ferien und nicht in Anspruch genommene Betreuungszeiten oder Tage berechtigen nicht zu einer Kürzung des Betreuungsbetrages oder der Mittagsverpflegung. Das Entgelt wird uneingeschränkt monatlich fällig, auch wenn das Kind entschuldigt oder unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt. Da wir in unserer Konzeption und in unserer Arbeit sehr viel Wert auf ausgewogene Ernährung legen, essen alle Kinder in der Einrichtung. Unser Speiseplan wird für Allergiker, Kinder mit kulturellem Hintergrund oder Kinder mit einer Unverträglichkeit, sofern umsetzbar, angepasst.
- Die Kosten für den Elternbeitrag, Mahlzeiten und das Verbrauchsmaterial (Pauschale für Getränke, Ich-Buch, Spielmaterial, päd. Kochen, Stoffbeutel, Kreativmaterial usw.) werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben (A4/SEPA-Lastschrift) und sind im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung und das Lastschriftmandat sind auszufüllen und Bestandteil des Vertrages.
- Das Betreuungsentgelt ist bei Vertragsbeginn in vollem Umfang, also mit Beginn der Eingewöhnung, im Voraus zu bezahlen.

#### 4. AUFSICHTSPFLICHT

- Den pädagogischen Mitarbeiter\*innen obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge oder Besichtigungen (ohne Eltern) (A9/Einverständniserklärung).
- Die Aufsichtspflicht beginnt mit der **persönlichen Übergabe** des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter\*innen und endet mit der **persönlichen Übernahme** des Kindes durch eine abholberechtigte Person. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich abgeholt wird.
- Bei Gefahr in Verzug sind die Mitarbeiter\*innen berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Personensorgeberechtigten sind davon unverzüglich zu informieren.
- Das Kind kann nur von den Personensorgeberechtigten und den in der Einverständniserklärung autorisierten Personen abgeholt werden. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Soll das Kind von anderen, nicht autorisierten Personen abgeholt werden, ist grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die abholende Person hat sich durch einen Personalausweis auszuweisen. Über die Care-App kann eine Abholerlaubnis einmalig oder dauerhaft erteilt werden.
- Aufsichtspflicht bedeutet nicht, Kinder zu jeder Zeit zu bewachen, zu kontrollieren und zu behüten. Kinder ihrem Alter entsprechend an Gefahren heranzuführen, Regeln einzuführen und altersgemäße unbeaufsichtigte Spielzeiten zu ermöglichen, stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar. Maßgeblich sind das pädagogische Konzept und die pädagogischen Ziele.
- Die Zwergenoase setzt im Rahmen des Betriebes auch Hilfskräfte/Praktikant\*innen/FSJ und Auszubildende ein. Die Verantwortung für Anleitung und Aufsicht verbleibt bei den pädagogischen Fachkräften.

- Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) haben die anwesenden Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## 5. ZUSAMMENARBEIT DES TRÄGERS MIT DEN PERSONENSORGEBERECHTIGTEN

1. Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten mit dem Träger und der Zwergenoase ist von gegenseitiger Wertschätzung und einer verständnisvollen, partnerschaftlichen Kooperation geprägt, um eine in der Familie begonnene Bildung und Erziehung begleitend zu unterstützen.

Wie in der Konzeption der Kita beschrieben, werden zum Beispiel folgende Formen der Zusammenarbeit praktiziert:

- Entwicklungsgespräche
  - Elternabende/Elterntreff
  - Eltern-Kind-Aktionen/Elternnachmittage
  - Elterninfos über die Care-App/E-Mail
  - Helferaktionen
  - Elternmitarbeit (Elternbeirat)
  - Beratungsgespräche durch Elternbegleiter, Ersthelfer, Experten ...
2. Das päd. Konzept ist der Leitfaden, nach dem die Einrichtung arbeitet. Jeder Personensorgeberechtigte hat diese Konzeption und deren Leitlinien vollständig zu lesen und erkennt somit die Umsetzung der päd. Arbeit in der Einrichtung an. Sonderwünsche zur Erziehung und Bildung, die nicht mit unserem Konzept vereinbar sind, können somit von Seiten der Eltern nicht gefordert werden.
  3. Der Träger bzw. das erzieherische Personal ist verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.
  4. Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktsituationen entstehen (z. B. bei Trennung, Scheidung etc). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes, ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben) unverzüglich

- a. selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen, und
  - b. den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktsituation und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
5. Die Kita Zwergenoase lädt jährlich mindestens einmal zu einem Elternabend ein, wo gemeinsam der Elternbeirat gewählt wird, der die Interessen der Eltern und der Einrichtung vertritt.
  6. Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten in der Zwergenoase ist wünschenswert bei Veranstaltungen wie z.B. Ausflügen, Festen und Veranstaltungen etc.
  7. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht der Beschwerde, gegenüber den Mitarbeiter\*innen und der Leitung der Einrichtung. Ein Beschwerde-Briefkasten befindet sich vor dem Büro der Kitaleitung.

### 5.1. Entwicklungsbesonderheiten und herausforderndes Verhalten

Im Rahmen der Betreuung kann es vorkommen, dass Kinder Verhaltensweisen zeigen, die eine intensivere pädagogische Begleitung erforderlich machen oder den Gruppenalltag erheblich beeinträchtigen. Hierzu können beispielsweise Entwicklungsverzögerungen, emotionale Belastungen, soziale Schwierigkeiten oder andere individuelle Besonderheiten gehören.

Die Zwergenoase versteht sich als Bildungs- und Lebensort für alle Kinder und begegnet individuellen Entwicklungsverläufen grundsätzlich mit einer wertschätzenden und unterstützenden pädagogischen Haltung. Ziel ist es, jedes Kind entsprechend seiner persönlichen Voraussetzungen in seiner Entwicklung zu fördern und ihm eine angemessene Teilhabe am Gruppenalltag zu ermöglichen.

Zeigt ein Kind über einen längeren Zeitraum hinweg Verhaltensweisen, die eine erhöhte Aufmerksamkeit oder Unterstützung erforderlich machen, wird zunächst das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten gesucht. Gemeinsam sollen mögliche Ursachen, Unterstützungsbedarfe sowie geeignete pädagogische Maßnahmen besprochen werden. Grundlage hierfür ist die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Elternhaus.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls sowie zur Gewährleistung eines geordneten Gruppenablaufs kann es im Einzelfall erforderlich sein, externe Fachstellen (z. B. Frühförderstellen, Beratungsstellen, therapeutische Dienste oder das Jugendamt) einzubeziehen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht an entsprechenden Gesprächen sowie an der Entwicklung geeigneter Unterstützungsmaßnahmen mitzuwirken.

Sollten trotz gemeinsamer Abstimmung und eingeleiteter Unterstützungsmaßnahmen die personellen, räumlichen oder konzeptionellen Rahmenbedingungen der Zwergenoase nicht ausreichen, um den individuellen Bedürfnissen des Kindes sowie dem Schutz und der Förderung der übrigen Kinder gerecht zu werden, wird gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten geprüft, welche weiteren Unterstützungsangebote geeignet sind.

In begründeten Einzelfällen kann dies eine Anpassung des Betreuungsumfangs oder eine einvernehmliche Überprüfung der Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses erforderlich machen. Maßgeblich sind hierbei stets das Wohl des betroffenen Kindes sowie der Schutz der gesamten Kindergruppe. Entscheidungen erfolgen stets unter Berücksichtigung des Kindeswohls sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

## 6. VERSICHERUNGEN - HAFTUNG

- Die Zwergenoase ist haftpflichtversichert.
- Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- Falls der Betrieb durch nicht von der Zwergenoase zu verschuldende Umstände (Naturkatastrophen, Zusammenbruch der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung, krankheitsbedingter Personalmangel, Quarantäneverordnung etc.) für einige Zeit unterbrochen wird, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungs- und Essensgeldes bestehen, soweit die Personal- sowie Mietkosten weiterhin anfallen und keine gesetzlichen Ansprüche entgegenstehen.

## 7. KITA-(NICHT-) TAUGLICHKEIT - REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

*„Krankheit ist jede Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers, die geheilt, d.h. beseitigt oder gelindert werden kann.“*

1. Kranke Kinder leiden und benötigen eine umfängliche, zugewandte Fürsorge und ausreichend Zeit zur Genesung. Diese kann das Personal der Kindertagesstätte nur unzureichend gewährleisten. Stellen die Mitarbeiter\*innen fest, dass ein Kind aufgrund seiner körperlichen oder seelischen Verfassung nicht Kitatauglich ist oder sich Krankheitszeichen zeigen (z. B. Fieber, Erbrechen, Durchfall, Verletzungen, Hautausschlag o. Ä.), werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert. Das Kind ist nach Aufforderung zeitnah abzuholen. Hierfür ist sicherzustellen, dass Personensorgeberechtigte oder benannte Abholpersonen erreichbar sind.
2. Bitte geben sie ihrem Kind nach einer Erkrankung ausreichend Zeit, sich zu erholen. Nach akuten Krankheitssymptomen, insbesondere Fieber, Erbrechen oder Durchfall, darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es mindestens 48 Stunden (2 Tage) symptomfrei ist und ein altersentsprechender Allgemeinzustand vorliegt.
3. Jeder junge Mensch, der in einer Kita betreut wird, hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kranke Kinder zu betreuen ist nicht Aufgabe der Kita.
4. Ein Kind, welches krank oder nicht fit ist, ist nicht Kitatauglich. In diesen Fällen ist das Kind nach Aufforderung abzuholen.

5. Sollte es wiederholt Schwierigkeiten geben, die für ein Kind verantwortlichen Personensorgeberechtigten im Krankheitsfall zu erreichen oder ihnen das Kind zu übergeben, kann von den Mitarbeiter\*innen gefordert werden, dass das Kind bis zur vollständigen Genesung – mindestens jedoch für einen angemessenen Zeitraum – nicht in die Zwergenoase gebracht wird.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes behält sich der Träger vor, in begründeten Einzelfällen eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten oder des Arztes zu verlangen, in der gemäß § 34 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (A14, A17/Kopflausbefall).
7. In Grenzfällen sind die gesundheitlichen Belange des Kindes, die Interessen der Personensorgeberechtigten, sowie der reibungslose Tagesablauf innerhalb der Einrichtung, angemessen zu berücksichtigen. Die Kitaleitung erörtert zusammen mit den Personensorgeberechtigten, ob das Kind zu Hause bleibt.
8. Sollte das Kind während der Betreuungszeit einen Arzttermin haben und muss infolgedessen, aus der Kita abgeholt werden, ist es zum Schutz und zum Wohle des Kindes nicht möglich, das Kind anschließend nochmals in die Kita zu bringen. Ein Arzttermin stellt zumeist eine belastende und aufgewühlte Situation für das Kind dar. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass die Kinder große Schwierigkeiten haben, sich wieder in den Kitaalltag einzufügen und nicht in das unterbrochene Spiel zurückkehren können.
9. Über die Einnahme von Medikamenten sind die Mitarbeiter\*innen in Kenntnis zu setzen. Medikamente werden grundsätzlich nicht verabreicht. **Ausgenommen sind ärztlich verordnete Notfallmedikamente** (z. B. bei Allergie), sofern hierfür eine schriftliche Vereinbarung und ein Notfallplan vorliegen.
10. Vorbestehende Krankheiten (inkl. auffällige Allergien/Unverträglichkeiten) sind der Kitaleitung zu melden.
11. Kann ein Kind infolge einer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen, ist die Kitaleitung bis spätestens 9 Uhr mündlich, schriftlich oder telefonisch zu informieren (oder über die Care-App).
12. Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Kindes sind die Mitarbeiter\*innen verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einzuleiten und die Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren. Die für den Notfall erforderlichen Angaben (z. B. Krankenversicherung, behandelnde Ärztinnen, Vollmacht) sind im Rahmen der Einverständniserklärung/Notfallunterlagen zu hinterlegen. Unfälle im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung sind der Kitaleitung unverzüglich zu melden.
13. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (A6/Umgang mit Krankheiten/IfSG §34) maßgebend.
14. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in der Anlage (A6/Umgang mit Krankheiten).
15. Das Infektionsschutzgesetz § 34 bestimmt u. a., dass ihr Kind **nicht** in die Einrichtung gehen darf, wenn...
  - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
  - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
  - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - d. bei Hand-Fuß-Mund Erkrankung
  - e. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen- Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
  - f. eine ansteckende Viruserkrankung vorliegt (z.B. Covid 19)?
16. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

17. Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Hand-Fuß-Mund-Erkrankungen oder vergleichbaren infektiösen Erkrankungen beim zu betreuenden Kind oder bei im selben Haushalt lebenden Personen kann zum Schutz der übrigen Kinder und des Personals ein vorübergehendes Betretungs- und Besuchsverbot für die Zwergenoase erforderlich sein. Maßgeblich sind hierbei die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie ggf. behördliche Anordnungen des Gesundheitsamtes. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes, ob ein Besuch der Einrichtung möglich ist. Ein Wiederbesuch der Zwergenoase ist in der Regel erst dann möglich, wenn keine ansteckenden Symptome mehr vorliegen.
18. Bei ansteckenden Erkrankungen innerhalb des Haushalts gelten die gesetzlichen Vorgaben des IfSG sowie ggf. behördliche Anordnungen. In Zweifelsfällen entscheidet die Kitaleitung nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes.

## 8. ELTERNBEIRAT

In der Kita Zwergenoase wird gemäß § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder und fördert die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Einrichtung und Träger. Er unterstützt die pädagogische Arbeit der Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und wirkt insbesondere bei der Weiterentwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und diese gegenüber der Leitung oder dem Träger zu vertreten. Darüber hinaus setzt er sich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten sowie für die Interessen der Kinder und Familien ein.

Die Mitwirkung des Elternbeirates erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; ein Entscheidungs- oder Vetorecht in organisatorischen, personellen oder konzeptionellen Angelegenheiten der Einrichtung besteht nicht. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt in der Regel einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres im Rahmen eines Elternabends.

## 9. EINGEWÖHNUNG

Die Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung erfolgt nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten individuell und fängt mit Vertragsbeginn an. Den Personensorgeberechtigten und vor allem dem Kind, soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden (in der Regel 2-4 Wochen), sich mit der neuen Situation, mit dem Betreuungspersonal und den Räumlichkeiten vertraut zu machen.

### 9.1. Die 10 goldenen Regeln meiner Eingewöhnung

*Liebe Mama, lieber Papa,*

in meiner ersten Krippen,- Kitazeit helfst ihr mir am meisten, wenn ihr mir zu Hause schon erzählt, was mich in meiner Kinderkrippe/Kita alles erwartet.

- 1) Es ist wichtig, dass ihr überzeugt davon seid, dass ein Krippen,- Kitabesuch gut für mich ist.
- 2) Es beruhigt mich am Anfang, wenn ich weiß, dass ihr in dieser Zeit bei mir bleibt.
- 3) Ich will allein entscheiden, wann und mit wem ich spielen möchte.
- 4) Vielleicht brauche ich Zeit, um die anderen Kinder zu beobachten und mich an die neue Umgebung zu gewöhnen.
- 5) Wenn ihr weggeht, seid ehrlich zu mir: Eine genaue Absprache ist besser, als falsche Hoffnungen zu wecken.
- 6) Auch wenn ich weine, verabschiedet euch bitte kurz von mir - ich werde ganz bestimmt getröstet!
- 7) Wenn ihr beunruhigt seid, ruft doch einfach nach 10 Minuten in der Zwergenoase an; wahrscheinlich spiele ich dann schon längst.
- 8) Wenn es mir schlecht geht, rufen euch mein/e Erzieher\*innen an.
- 9) Damit ich mich gut eingewöhnen kann, ist es wichtig, dass ich regelmäßig in die Zwergenoase gehe. Durch Unterbrechungen - besonders in der ersten Zeit - muss ich immer wieder von vorn anfangen, mich einzugewöhnen.
- 10) Wenn ich mich in der Kinderkrippe wohl fühle und weiterspielen möchte, heißt das, dass ich einen Schritt ins Leben gemacht habe, aber keinen Schritt von euch weg - ich habe euch genauso lieb wie vorher.

## 9.2. Die Eingewöhnung

### **Der erste Tag**

Der erste Tag in der Krippe/Kita ist generell nie der erste Betreuungstag. Vielmehr dient dieser dazu, dass das Kind die neue Umgebung, die Kinder und sein/e Bezugserzieher/in, im Beisein von einem Elternteil, kennenlernt. Der anwesende Elternteil verhält sich während der gesamten Zeit passiv und lässt das Kind so selbstständig wie möglich Entdeckungen machen und sein/e Bezugserzieher/in kennenlernen.

Die Anwesenheitsdauer in der Krippe/Kita sollte am ersten Tag eine, höchstens jedoch eineinhalb Stunden nicht überschreiten.

### **Die ersten zwei Wochen**

Die ersten Wochen der Eingewöhnung verlangen von allen Seiten hohe Flexibilität: Das Kind muss sich auf eine neue und nicht vertraute Umgebung einstellen, der/die Bezugserzieher/in muss sich intensiv mit dem Kind beschäftigen und auf seine Bedürfnisse eingehen und der an der Eingewöhnung beteiligte Elternteil muss sich stets in der Einrichtung oder in deren Nähe aufhalten, sodass das Kind bei Bedarf kurzfristig abgeholt werden kann. Am ersten Tag, an dem das Kind alleine in der Krippe/Kita bleiben soll, verabschiedet sich der Elternteil, der das Kind bringt, und verlässt den Gruppenraum. Der/die Bezugserzieher/in kümmert sich intensiv um das Kind und versucht es abzulenken und zu trösten. Der Elternteil hält sich währenddessen in der Elternecke oder in der näheren Umgebung auf. Sollte der Trennungsstress des Kindes zu groß werden, dies kann bereits nach 15-30 Minuten der Fall sein, so wird der eingewöhnende Elternteil benachrichtigt. Dieser kommt dann und nimmt das Kind mit. Wichtig ist, dass das Kind begreift, dass es ohne die Eltern in der Krippe/Kita ist und dass es dort nur dann bleiben und spielen kann, wenn keine Eltern dabei sind.

In den folgenden 14 Tagen wird der Zeitraum, in dem das Kind die Krippe/Kita besucht, sukzessive verlängert.

### **Die dritte und vierte Woche**

Unsere Erfahrung zeigt uns, dass die meisten Kinder nach zwei Wochen so weit sind, einen ganzen Tag in der Krippe/Kita zu verbringen. Dennoch ist es wichtig, dass die Eltern auch während Woche 3 und 4 der Eingewöhnungsphase jederzeit erreichbar und bereit das Kind abzuholen sind, um auf eventuell aufkommenden Trennungsstress zeitnah reagieren zu können. Nach der Eingewöhnungszeit führen Bezugserzieher/in und Eltern ein Eingewöhnungs-Abschlussgespräch. Der Verlauf der Eingewöhnung wird besprochen und reflektiert.

## 9.3. Fragen zur Eingewöhnung, bevor es losgeht...

### **1. Welche unterschiedlichen Reaktionen können am Anfang auftreten?**

Es gibt unterschiedliche Typen von Kindern, manche sind eher ängstlich und halten sich dicht bei der Mutter/Vater auf, andere bleiben nur kurz in der Nähe und gehen dann auf Erkundungstour und wieder andere gehen gleich auf Erkundungstour. Nichtsdestotrotz brauchen alle Kinder Zeit, sich an die neue Umgebung und an die „neuen“ Menschen zu gewöhnen. Als Eingewöhnungszeit nehmen wir 6-14 Tage an, in seltenen Fällen kann es auch mal bis zu 4 Wochen gehen. Es zeigte sich in Forschungen, dass nicht nur fehlende oder zu kurze Begleitung durch ein Elternteil, sondern auch eine zu lange Begleitung durch Eltern sich ungünstig auswirkt.

Als wichtig erwiesen sich bei allen die ersten drei Tage ohne Trennungsversuch. Die Eingewöhnungszeit ist dann abgeschlossen, wenn ihr Kind den/die Erzieher/in als neue Bezugsperson anerkannt hat und ihr vertraut.

### **2. Werde ich mein Kind an die Erzieherin verlieren?**

Eltern sind und bleiben immer die wichtigsten Bezugspersonen für ihr Kind. Vor dem Hintergrund einer sicheren Beziehung zu den Eltern kann ihr Kind eine zusätzliche Beziehung zu dem/der Erzieher/in in der Kinderkrippe/Kita aufbauen.

### **3. Was ist, wenn mir bei der ersten Trennung die Tränen kommen?**

Bitte versuchen sie ihre Emotionen in Grenzen zu halten, wenn sie sich von ihrem Kind verabschieden. Außerhalb des Gruppenraumes dürfen sie ruhig weinen.

### **4. Wird mein Kind genug beachtet?**

Die Erziehung eines Kindes in Einrichtungen unterscheidet sich sicherlich von der Erziehung in der Familie. Eine eigens dafür bestimmte/n Erzieher/in begleitet sie und ihr Kind während der Eingewöhnung.

Auch danach ist es Aufgabe der/des Erzieher/in, ihr Kind zu begleiten und dafür zu sorgen, dass seine individuellen Bedürfnisse und Interessen genügend Beachtung finden.

Ausgehend von Beobachtungen des Kindes sowie ihren Informationen als Eltern, wird die Entwicklung ihres Kindes individuell gefördert. Dies wird im Portfolio-Ordner dokumentiert.

- 5. Wer sagt mir, wie lange, wann und wohin ich gehen soll?**  
Der/die Erzieher/in bespricht mit ihnen, wann sie den ersten Trennungsversuch machen (mindestens drei Tage) und wie lange sie aus dem Raum gehen. Sie müssen aber anfangs in der Einrichtung bleiben.
- 6. Was ist, wenn mein Kind weint oder schreit, wenn ich mich verabschiede?**  
Abschiedstränen sind normal. Sie sind Ausdruck einer tiefen Bindung, die das Kind an sie hat. Wenn es dem/der Erzieher/in noch nicht gelingt, ihr Kind zu trösten, holt diese sie nach wenigen Minuten wieder zurück.
- 7. Was passiert, wenn ich draußen bin?**  
Der/die Erzieher/in beobachtet das Kind, spricht mit ihm und unterstützt es dabei, den Raum zu erkunden und Kontakte zu anderen Kindern zu knüpfen.
- 8. Wann werde ich zurückgeholt?**  
Sie werden nach der vereinbarten Zeit zurückgeholt oder, wenn ihr Kind sich nicht von dem/der Erzieher/in trösten lässt, sofort.
- 9. Ich kann mein Kind nicht selber eingewöhnen - kann das nicht eine andere Person übernehmen?**  
Wenn es ihnen nicht möglich ist, die Eingewöhnung selbst zu begleiten, kann dies auch eine andere Bezugsperson des Kindes übernehmen, zu der das Kind Vertrauen hat. Die Eingewöhnung sollte nicht von wechselnden Personen begleitet werden.
- 10. Was muss ich zur Eingewöhnung mitnehmen?**  
Bringen sie Zeit und Geduld mit. Ein Kuscheltier oder ein Lieblingsspielzeug gibt ihrem Kind Sicherheit und Trost in der neuen Umgebung.
- 11. Was mach ich nach dem „Guten- Tag- Sagen“?**  
Der/die Erzieher/in bietet ihnen einen Platz an, von dem aus sie ihr Kind beobachten können und wo ihr Kind sie jederzeit erreichen kann. Verhalten sie sich bitte passiv. Sie sollten ihrem Kind lediglich Sicherheit geben, damit es sich in der neuen Umgebung vertraut machen kann.
- 12. Mein Kind löst sich nicht von mir - was soll ich tun?**  
Lassen sie ihrem Kind Zeit, sich von ihnen zu lösen. Reagieren sie immer positiv auf seine Annäherung und seinen Blickkontakt zu ihnen. Wenn es in den ersten Tagen auf ihrem Schoß sitzen möchte, ist das in Ordnung.
- 13. Wie verhalte ich mich anderen Kindern gegenüber?**  
Wenn ein Kind auf sie zukommt, reagieren sie freundlich. Bleiben sie dennoch ihrem eigenen Kind gegenüber aufmerksam und bei Bedarf ansprechbar.
- 14. Wann entscheidet sich, wie lange die Eingewöhnung dauert?**  
Jedes Kind braucht seine Zeit. Erst wenn ihr Kind genug Vertrauen zu dem/der Erzieher/in aufgebaut hat, ist die Eingewöhnung abgeschlossen.
- 15. Was geschieht, wenn ich, mein Kind oder die Erzieherin krank werden?**  
Unter Umständen muss die Eingewöhnung noch einmal von vorne begonnen werden. Die sollte aber nach Möglichkeit mit den gleichen Bezugspersonen erfolgen.
- 16. Was ist, wenn mein Kind eine längere Eingewöhnungszeit braucht?**  
Wenn ein Kind mehr Zeit zur Eingewöhnung benötigt, so ist dies kein Versagen des Kindes. Geben sie ihm die Zeit, die es braucht. In wenigen Einzelfällen muss der Eingewöhnungsversuch mehrmals wiederholt werden. In ganz seltenen Fällen lässt sich ein Kind nicht eingewöhnen. Dann muss überlegt werden, ob das Kind zum momentanen Zeitpunkt, eine Betreuung in der Kinderkrippe/Kita noch nicht verkraften kann.
- 17. Wann ist mein Kind eingewöhnt?**  
Die Eingewöhnung gilt als abgeschlossen, wenn ihr Kind eine vertrauensvolle Beziehung zu dem/der Erzieher/in aufgebaut hat. Dies erkennen sie z. B. daran, dass ihr Kind sich von der Erzieherin trösten lässt. Ein gut eingewöhntes Kind ist interessiert und neugierig, die Welt der Zwergenoase zu entdecken.
- 18. Was ist, wenn ich noch Fragen habe?**  
Bitte scheuen sie sich nicht zu fragen. Der/die Erzieher/in beantwortet alle ihre Fragen gerne. So können eventuelle Bedenken und Sorgen ihrerseits geklärt und Missverständnisse vermieden werden.

### 19. Für Eltern - Eingewöhnung in der Krippe

Geben sie ihrem Kind Sicherheit. Die Eingewöhnungsphase ist die wichtigste Zeit in der Kindertagesstätte. Sie gibt dem Kind und den Eltern Sicherheit und Vertrauen in die neue Umgebung und ermöglicht eine langfristige harmonische Kooperation.

### 20. Grundsätzliches

Jedes Kind ist anders. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Eingewöhnungsphase bei jedem Kind unterschiedlich ist. Während manche Kinder sich schon in den ersten Tagen ganz leicht an den Krippen/Kitaalltag und die Trennung von den Eltern gewöhnen, brauchen andere bis zu vier Wochen um sich mit der neuen Situation zurechtzufinden.

Daher glauben wir auch, dass es kein Patentrezept zur Eingewöhnung mit fest vorgeschriebenen Zeitpunkten, zu denen gewisse Dinge geschehen müssen, gibt.

Die Eingewöhnung verlangt von allen Beteiligten, d. h. Eltern, pädagogischem Personal und Kind, hohe Flexibilität, bei der die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund stehen müssen. Die Zeit, die die Eingewöhnungsphase einnimmt, wird allein vom Kind vorgegeben. Die Eingewöhnung kann und darf dabei nicht von außen beschleunigt werden. Es können lediglich Vorkehrungen getroffen werden, die es dem Kind leichter machen, sich einzuleben.

#### 9.4. Was sie noch wissen sollten:

##### **Garderobenplatz:**

Jedes Kind bekommt einen eigenen Platz in der Garderobe, den ein Bildzeichen und oder der Name erkenntlich machen. Dort kann es seine Jacke aufhängen und seine Schuhe abstellen. Jedes Kind erhält außerdem eine mit seinem Namen versehene Stofftasche, in die regelmäßig die eigene Bettwäsche oder (bei Bedarf) Wechselwäsche gepackt wird. Diese nach dem Waschen bitte wieder mitbringen.

##### **Care-APP:**

Die Kita Zwergenoase Kinder,- und Familienzentrum hat eine eigene Kita-Info-App (A5a/b/c/CARE-APP). Über diese Datenschutzkonforme App werden wichtige Informationen wie Tagesablauf, Aktivitäten, Elternbriefe, Einladungen, Ferienkalender ect. vom Träger, der Kitaleitung und der päd. Leitung kommuniziert. Eltern können zudem ihre Kinder abmelden, krankmelden, Nachrichten schreiben, Abholberechtigungen erteilen und noch vieles mehr. Die App ist für die Eltern kostenlos, entspricht den aktuellen Datenschutzbestimmungen und kann für IOS oder Android-Geräte kostenlos heruntergeladen werden. Wünschen Eltern keine Information über die CARE-App, werden die Infos per E-Mail übersendet.

##### **Padlet – Online-Pinnwand:**



Sämtliche Elternbriefe, Downloads, Informationen, Ferienpläne, pädagogische und behördliche Briefe findet ihr auf unserem Padlet unter:

[https://padlet.com/zwergen\\_oase/5duqasgn018clpy5](https://padlet.com/zwergen_oase/5duqasgn018clpy5)

##### **Pinnwand:**

Die Krippe sowie die AM-Gruppen Zaubersteine und Funkelsterne haben eine eigene Pinnwand. Dort hängt Gestaltetes von ihren Kindern, Infos vom Elternbeirat, Pädagogisches, Elternaktionen, Helferlisten uvm. Bitte schauen sie jeden Tag darauf.

##### **Geburtstage:**

Es ist wichtig, diesen Höhepunkt im Jahr zu feiern. Wir bitten sie, für das Fest in der Gruppe etwas zum Essen vorzubereiten (Kuchen oder ähnliches). Dies sprechen sie am besten vorher bitte mit den Mitarbeiter\*innen ab.

##### **Krankheit:**

Bitte melden sie ihr Kind bis spätestens 9 Uhr in der Care App oder telefonisch bei der Kitaleitung in der Einrichtung ab. Sollte ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sein, so geben sie uns bitte umgehend Bescheid.

##### **Ferienplan:**

Der aktuelle Ferienplan steht auf unserer Homepage und auf dem Padlet zur Verfügung.

##### **Konzeption & Ernährungshandbuch:**

Unsere Konzeption und unser Ernährungshandbuch können sie gerne per E-Mail anfordern.

**Was ist mitzubringen: Bitte ALLES beschriften...**

Ersatzkleidung, Windeln, Wetbag für Schmutzkleidung, Schnuller, Kuscheltuch-/Tier oder Spieluhr, Schlafsack, Spannbettlaken für ein Kinderbett, Matschhose, alte Schuhe für den Garten (bitte Gummistiefel erst ab 3 Jahren, da diese den Krippenkindern keinen richtigen Halt geben) und für Babys - Trinkflasche und/oder Gläschen Kost.  
 ⇒ Matschsachen, Ersatzkleidung und Schnuller und sollten gelegentlich kontrolliert und je nach Bedarf ausgetauscht oder gewaschen werden.

**10. KÜNDIGUNG**

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Einrichtungsferien beginnen (01.09.–30.09. sowie 01.12.–31.12.), ist im Regelfall ausgeschlossen, da in diesen Zeiträumen die Personal- und Belegungsplanung für das jeweilige Kindergartenjahr erfolgt. Gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sowie individuelle Härtefallregelungen bleiben hiervon unberührt. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt (siehe Punkt 1. Aufnahme).
2. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
  - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
  - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung (siehe Punkt 8. Zusammenarbeit)
  - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs
  - Die Nichtbeachtung dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz eines von Träger anberaumten Einigungsgesprächs (siehe Punkt 8. Zusammenarbeit)
  - Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt

**11. DATENSCHUTZ**

- Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Richtlinien der Europäischen Datenschutzverordnung. Die Personensorgeberechtigten sind über ihre Rechte nach der DSGVO informiert (A5/Datenschutzhinweis).
- Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die genannten Zwecke erforderlich ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Soweit eine Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, erfolgt sie bis zum Widerruf der Einwilligung.
- Die Einrichtung erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form eines Bildes festgehalten werden (A5/Datenschutz-Fotoerlaubnis). Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten eine Einverständniserklärung.

**11.1. Personenbezogenen Daten können sein:**

- Daten Personensorgeberechtigte: Name, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Familienstand, Kontoverbindung, Tätigkeit (bzw. Dauer der täglichen Beschäftigung bzw. täglicher Betreuungsbedarf), Arbeitgeber, Fotos etc.
- Daten ihres Kindes/des bzw. der betreuten Jugendlichen: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Gesundheitsdaten (Allergien, Krankheiten), Sprachförderbedarf, Impfstatus, Schulbesuch, Fotos, Religionszugehörigkeit etc.
- Beobachtungen aus dem Alltag ihres Kindes
- Daten Dritter (Abholberechtigte): Name, Anschrift, Telefonnummer

## 11.2. Wir verarbeiten die o.g. personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der EU-DSGVO und des BDSG:

- zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)
- aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 c und e DSGVO)
- im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)
- Maßnahmen zur Gebäudesicherung (Zutrittskontrollen bzw. -beschränkungen)
- aufgrund ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)
- da die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Art. 6 Abs. 1 d DSGVO).
- Insbesondere Gesundheitsdaten benötigen wir auch, um lebenswichtige Interessen des Betroffenen zu schützen. (siehe A3/Anamnesebogen /A14 Ärztliche Bescheinigung)

(A2) Kindergarten,-Krippenordnung der Kita Zwergenoase Kinder,- und Familienzentrum - Hausrecht

Das Hausrecht in der Kita Zwergenoase Kinder,- und Familienzentrum für Kinder U3/Ü3 steht dem Träger/der Kitaleitung zu.

§ 1 BETREUUNGSVERTRAG KITA ZWERGENOASE KINDER,- UND FAMILIENZENTRUM

wird abgeschlossen zwischen der

Kindertagesstätte **Zwergenoase**  
 Kinder- und Familienzentrum  
 Inhaberin Anja Ohnemus  
 Straße Orschweierer Str. 39  
 PLZ, Stadt 77955 Ettenheim-Altendorf  
 01 70 - 7 33 35 32  
 0 78 22 - 4209710  
 zwergen\_oase@web.de  
 www.zwergenoase.com



und den Personensorgeberechtigten

**Eltern 1** (soweit Personensorgeberechtigt)

Nachname .....  
 Vorname .....  
 Straße .....  
 PLZ/Ort .....  
 Telefon .....  
 Handy .....  
 E-Mail .....  
 Geb.-Datum\* .....  
 Beruf\* .....  
 Arbeitsstelle\* .....  
 Staatsangehörigkeit .....  
 (\*freiwillige Angaben)

**Eltern 2** (soweit Personensorgeberechtigt)

Nachname .....  
 Vorname .....  
 Straße .....  
 PLZ/Ort.....  
 Telefon .....  
 Handy .....  
 E-Mail .....  
 Geb.-Datum\* .....  
 Beruf\* .....  
 Arbeitsstelle\* .....  
 Staatsangehörigkeit .....  
 (\*freiwillige Angaben)

(Sollten beide Personensorgeberechtigten den Vertrag unterschreiben, bevollmächtigen sie sich gegenseitig, alle Erklärungen rechtswirksam auch alleine abgeben bzw. entgegennehmen zu können, soweit diese Erklärung auf Grundlage dieser vertraglichen Verpflichtung resultiert. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner)

Kind lebt bei den  Eltern      Kind lebt bei der  Mutter      Kind lebt bei der/dem  Vater      Kind lebt bei anderen  Erziehungsberechtigten

**Notfallkontakt - Im Notfall erreichbar ist**

**Notfallkontakt 1**

Vor-Nachname .....  
 Handy .....

**Notfallkontakt 3**

Vor-Nachname .....  
 Handy .....

**Notfallkontakt 2**

Vor-Nachname .....  
 Handy .....

**Notfallkontakt 4**

Vor-Nachname .....  
 Handy .....

**§ 2 AUFNAHME DES KINDES**

Für die nachfolgend benannten Kinder übernimmt die oben bezeichnete Kita Zwergenoase regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztags die Betreuung und Förderung.

**Kind:**  weiblich  männlich  divers

**Geschwisterkind:**  weiblich  männlich  divers

Nachname .....

Nachname .....

Vorname .....

Vorname .....

Straße .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

PLZ/Ort.....

Geb.-Datum .....

Geb.-Datum .....

Staatsangeh./Familiensprache.....

Staatsangeh./Familiensprache.....

Krankenversichert .....

Krankenversichert .....

Versichert über .....

Versichert über .....

**Die Betreuung in der**  **Krippe U3**

**Kindergarten/AM-Gruppe Ü3**

beginnt am ..... und findet in der Kita Zwergenoase in der Orschweierer Str. 39 in Altdorf statt. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Innerhalb dieses Monats haben beide Parteien das Recht, ohne eine nähere Angabe von Gründen den Vertrag mit einer einwöchigen Kündigungsfrist zu beenden.

**§ 3 AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

- Die Aufnahme kann nur nach vorhandenen freien Plätzen gewährleistet werden. Die Gesamtzahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebslaubnis der Einrichtung nach § 45 SGBVIII.
- Die Betreuung des Kindes sowie die Durchführung dieses Vertrages erfolgt nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGBVIII), der KiTa-Ordnung des Trägers (Vertrag) bzw. dem pädagogischen Konzept der Einrichtung.
- Vor Aufnahme des Kindes ist der gesetzlich erforderliche Nachweis über den Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG vorzulegen (in der Regel durch Vorlage des Impfausweises oder einer gleichwertigen Bescheinigung). Zudem ist die Vorlage des Vorsorgeheftes (U-Heft) bzw. der Teilnahmekarte einer Vorsorgeuntersuchung ausreichend. Eine gesonderte ärztliche Gesundheitsuntersuchung oder eine zusätzliche ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung („Kita-Tauglichkeit“) ist nicht erforderlich.

**§ 4 BETREUUNG DES KINDES**

Die Kita Zwergenoase Kinder,- und Familienzentrum versucht den Eltern Flexibilität und Freiräume, durch ihre verschiedenen Betreuungsmodelle, zu schaffen:

- Regelmäßige Kinderbetreuung durch qualifizierte Fachkräfte und hoher Personalschlüssel
- Multifunktionales Betreuungspersonal (Sprach,- Schlafexperte , Elternbegleiter usw.)
- Betreuungsplätze sind auf den zeitlichen Bedarf der Eltern zugeschnitten (bis zu 43,50 Std Öffnungszeit)
- Der Träger übernimmt mit der Einrichtung Kita Zwergenoase Kinder,- und Familienzentrum während der Zeit des Besuches des Kindes die Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22ff. SGB VIII
- Das Kindergartenjahr beginnt regelhaft jeweils zum 1. September und endet am 31. August eines Jahres. Die Aufnahme findet in der Regel ganzjährig statt.

Das Kind wird zu folgenden Zeiten betreut:

Wochentag	Betreuung von...	Betreuung bis...	Mahlzeiten
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Gesamtwochenstunden			

Die Grundeinbuchung in der...

- Kinderkrippe umfasst mindestens 28,00 Stunden/Woche - zuzgl. Mittagessen in der Krippe 4,20€/Tag
- Kindergarten umfasst mindestens 30,00 Stunden/Woche - zuzgl. Mittagessen in der Kita 4,60€/Tag

**§ 5 ÖFFNUNGSZEITEN**

**Kinderkrippe 0-3 Jahren:**

**Gruppe Zwerge**

Montag – Mittwoch 7:30 - 17:00 Uhr  
 Donnerstag – Freitag 7:30 - 15:00 Uhr

**Gruppe Wichtel**

Montag – Freitag 7:30 - 15:00 Uhr

**Kita 3-6 Jahren:**

**AM-Gruppen Zaubersteine**

Montag – Donnerstag 7:30 - 16:30 Uhr  
 Freitag 7:30 - 14:30 Uhr

**AM-Gruppen Funkelsterne**

Montag – Freitag 7:30 - 14:00 Uhr

**§ 6 BETREUUNGSENTGELD IM MONAT:**

**Einbuchung Kinderkrippe:** Der Stundensatz pro Stunde liegt bei 3,60 € ab 28,00 Std/Woche (ab 06/2026)

<b>Krippe S/VÖ</b>	28,00 - 30,50 Std/Woche	Betreuungsentgelt/Monat kosten zwischen	438,28 – 477,41€
<b>Krippe M/VÖ</b>	31,00 – 32,50 Std/Woche	Betreuungsentgelt/Monat kosten zwischen	485,24 – 508,72€
<b>Krippe M/GT</b>	33,00 - 35,00 Std/Woche	Betreuungsentgelt/Monat kosten zwischen	516,54 – 547,85€
<b>Krippe L/GT</b>	35,50 – 43,50 Std/Woche	Betreuungsentgelt/Monat kosten zwischen	555,67 – 680,90€

**Einbuchung AM-Gruppen Zaubersteine/Funkelsterne VÖ:** Der Stundensatz pro Stunde liegt bei 1,90 € ab 30,00 Std/Woche

<b>Kita 2-6 Jahre</b>	30,00 – 35,00Std/Woche	Betreuungsentgelt/Monat kosten zwischen	247,84 – 289,14€
-----------------------	------------------------	---	------------------

**Einbuchung AM-Gruppen Zaubersteine/Funkelsterne GT:** Der Stundensatz pro Stunde liegt bei 2,20 € ab 35,50 Std/Woche

<b>Kita 2-6 Jahre</b>	35,50 - 43,00 Std/Woche	Betreuungsentgelt/Monat kosten zwischen	339,58 – 411,32€
-----------------------	-------------------------	---	------------------

**Kinderkrippe U3:**

- Zuzüglich werden täglich pauschal **4,20** EUR für das Mittagessen berechnet.
- Zuzüglich werden monatlich **10,00** EUR für Verbrauchsmaterial\* berechnet.

<input checked="" type="checkbox"/> Das <b>Betreuungsentgelt</b> beträgt	.....	Betreuungsentgelt
	+.....	Mittagessen
	<b>+ 10,00 EUR</b>	<u>Verbrauchsmaterial</u>
	.....	<b>Gesamt pauschal</b>

**AM-Gruppen Zaubersteine/Funkelsterne Ü3:**

- Zuzüglich werden täglich pauschal **4,60** EUR für das Mittagessen berechnet.
- Zuzüglich werden monatlich **10,00** EUR für Verbrauchsmaterial\* berechnet.

<input checked="" type="checkbox"/> Das <b>Betreuungsentgelt</b> beträgt	.....	Betreuungsentgelt
	+.....	Mittagessen
	<b>+ 10,00 EUR</b>	<u>Verbrauchsmaterial</u>
	.....	<b>Gesamt pauschal</b>

\*Unter Verbrauchsmaterial versteht man eine pauschale Abrechnung von...Ich Buch, Kreativmaterialien, Stoffbeutel, Spielmaterialien, Tee & Wasser, päd. Kochen usw....

Das Betreuungsgeld ist von den Personensorgeberechtigten jeweils zu **Beginn eines Monats im Voraus** an die Zwergenoase zu zahlen. Das Betreuungsgeld ist auch in der Eingewöhnungszeit in voller Höhe zu entrichten.

durch Lastschriftverfahren

Kontoinhaber/in <b>Kita Zwergenoase</b>	<i>Geldinstitut</i>	<b>Sparkasse Offenburg/Ortenau</b>
IBAN <b>DE 03 6645 0050 0004 864171</b>	<i>BIC</i>	<b>SOLADES 10 FG</b>

**Kostenübernahme:**

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger....

- Gestellt  Nicht gestellt.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

**§ 7 EINGEWÖHNUNG**

Nach der Aufnahme wird das Kind im Beisein **eines** Elternteils oder eines bzw. **einer** Erziehungsberechtigten in die Gruppe eingewöhnt. Die letztendliche Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Wohl des Kindes und liegt im Ermessen der Mitarbeiter\*in. Während dieser Zeit müssen die Eltern / Erziehungsberechtigten in der Lage sein, beim Kind in der Kita Zwergenoase zu bleiben oder ihr Kind jederzeit wieder abzuholen.

**§ 8 VERTRAGSÄNDERUNG**

- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Einer Änderung des Vertrags bedarf es, wenn das Kind in anderen Betreuungszeiten betreut werden soll.
- Einer Änderung des Vertrags bedarf es, wenn das Kind von einer Krippengruppe in die AM-Gruppe wechselt.

**§ 9 KÜNDIGUNG UND VERTRAGSENDE**

- Der Vertrag für die Betreuung in einer Krippengruppe endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- Das Betreuungsverhältnis endet für Kinder, die eingeschult werden, grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Kita Zwergenoase Kinder- und Familienzentrum, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist für die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses eine neue Vereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten erforderlich.
- Der Vertrag ist beidseitig mit einer Frist von **vier Wochen zum Monatsende** schriftlich zu kündigen. Dies gilt jedoch nicht für ausscheidende Kinder auf Grund der Schulpflicht gemäß § 9.2 des Vertrages.
- Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Einrichtungsferien beginnen (01.09.–30.09. sowie 01.12.–31.12.), ist im Regelfall ausgeschlossen, da in diesen Zeiträumen die Personal- und Belegungsplanung für das jeweilige Kindergartenjahr erfolgt. Gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sowie individuelle Härtefallregelungen bleiben hiervon unberührt.
- Eine Kündigung muss erfolgen, wenn das Kind **während** des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Der Träger kann aber auch das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
  - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - dass das Kind sich und/oder andere Kinder gefährdet,
  - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung oder Einigungsgespräch,
  - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
  - Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, kann der Träger für die bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie für einen nachweisbaren Betreuungsausfall einen angemessenen Ersatz verlangen, soweit der Betreuungsplatz nicht anderweitig vergeben werden kann. Bereits geleistete Zahlungen werden hierbei angerechnet; im Falle einer Nachbelegung werden ersparte Aufwendungen bzw. der entfallene Ausfall entsprechend berücksichtigt.

**§ 10 ERKLÄRUNG**

Die Personensorgeberechtigten haben den Inhalt des Vertrages, die Kita Zwergenoase Rahmenbedingungen sowie die Anlagen A1-A17 (nach Erfordernis) gelesen und verstanden. Mit ihrer untenstehenden Unterschrift erkennen sie die Rahmenbedingungen, das Konzept sowie die Anlagen, die Bestandteil des Vertrages sind, an.

Falls sie mit dem einen oder anderen Punkt nicht einverstanden sind, müssen sie dies schriftlich geltend machen.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Anschriften, Namensänderungen, Personensorge) sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift **aller** Personensorgeberechtigten

---

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung/Träger

### § 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

Stellen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig dar, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erfüllt ist.

### Anlagen

Ich / Wir bestätigen, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Durchschrift des Vertrages
- Kita-Zwergenoase Rahmenbedingung – Kita Ordnung
- Anlagen siehe A1-A17 (nach Erfordernis)

---

Ort, Datum

Unterschrift **aller** Personensorgeberechtigten

---

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung/Träger